



I.

Von dunkeln Vergleichen.

§. 1.

Beklagter Engelberth E. hat den Klagen den C., als welcher des gewesenen Wittib geheyrathet, sodann den Mitvormund Procuratorn G. ad reddendum rationes & reliqua belanget, und nach vielfältig geführtem Schriftwechsel, auch ergangenem Vorbescheide sich erstlich mit vorbeimeldtem C. dahin verglichen, daß klagender E. ihme E. und seinem Schwagern einmal vorall 1000 Rthlr. auszahlen, dahingegen selbigem gestattet seyn solle, an diesen vereinigten 1000 Rthlrn. diejenige Summe, welche, ausschließlich der vom Procurator G. dem beklagten Engelberth E. zahlten 152 Rthlr., in dessen Vormundsrechnung über den Empfang von 427 Rthlr. 26½ Stbr.

Stbr. weiters in Ausgab pafiren würde, so decourtiren. Welchem zu Befolge dann auch klagender E. auf Abschlag der verglichenen Summe 800 Rthlr. gleich abgeführt, zu Auszahlung des übrigen aber sich nicht bequemen wollen, bis er endlich durch Richterlichen Befehl darzu angeftrenget worden.

§. 2.

Nachdem der Engelberth E. sich nur auch mit dem Procurator G. verglichen, und (welches jedoch noch zur Zeit nicht erwiesen, vielmehr weniger aus dem von Klägern beyaeleaten ganz irrigen Scato einigermaßen zu schließen) von selbigem nebst den in dem zwischen dem Engelberth E. und Klägern E. errichteten Vergleich berührten 152 Rthlr. annoch 134 Rthlr. bekommen, so vermennet klagender E., daß beklagter E. ihm 275 Rthlr. 26½ Stbr. aus der Ursache zurük geben müßte, weilen, gleichwie dasjenige, was ausschließlich der Empfang klagten in der Rechnung über den Empfang von 427 Rthlr. 26½ Stbr. weiters in Ausgab pafiren würde, an den verglichenen Rthlr. zu decourtiren ihm gestattet worden, also nach völlig ausgezahlten 1000 Rthlrn. dasjenige, so dem Procurator G. in Rechnung pafiret, und was der Beklagte nebst denen 152 Rthlrn. ferner bekommen ihm von demselben müsse erstattet und vergütet werden.

§. 3.

Es bauet also der Kläger hauptsächlich auf den zwischen ihme, und dem Beklagten errichteten Vergleiche, und suchet sein ganzes Geschick daraus herzuleiten. Dieser indessen kan ganz bequemlich, und ohne den mindesten Zwang auf zweyerley Art, mithin auf beeden Seiten erklärt und ausgeleget werden. Und zwar erstlich läffet sich der Vergleich dahin ausdeuten, daß der Kläger von den verglichenen 1000 Rthln. dasjenige abziehen solle, was ausschließlichs der dem Beklagten auszuhalten 172 Rthlr. dem Procurator G. wegen Empfangs derer 427 Rthlr. weiters in Ausgabe pafiren würde; anerkogen nach der gemeinen Redensart man, über den gehaltenen Empfang, und nicht wegen des gehaltenen Empfangs Rechnung thun, zu sagen pfleget; mithin auch jene Worte des Vergleichs: über den Empfang von 427 Rthln. auf diese Weise nemlich, was dem Procurator G. in seiner Vormundrechnung, so er über den gehaltenen Empfang von 427 Rthlr. abzulegen schuldig, fern in Ausgabe pafiren würde, um so füglichlicher anzulegen kan, als dieser Sinn ganz klar und unangewungen; zumalen gleichwie der Empfang nicht in der Ausgabe pafiret, sondern vielmehr die Ausgabe gegen den Empfang zu stellen, also auch von den empfangenen 427 Rthln. nicht abhanget, noch darnach abzumessen, was, und wie viel über, oder unter

Erstes

dem Empfang dem Procurator G. in der Ausgabe passieren solle.

§. 4.

Zum andern hingegen kan man den Vergleich in dem Sinne nehmen, daß der Kläger von den verglichenen 1000 Rthln. dasjenige abziehen solle, was dem Procurator G. mehr als die empfangenen 427 Rthlr., in Ausgabe passieren würde; immassen eines theils das in dem Vergleiche befindliche, und den ganzen Sinn bestimmende Wort: über: ansonsten nicht nur überflüssig, und unnützlich, sondern zugleich der völlige Inhalt dunkel, und verstümmelt, ja mit dem sechsten Sinn nicht einmal zu begreifen wäre, was der Kläger an denen 1000 Rthln. eigentlich abziehen solle. Und andern theils hätte es gewislich eine andere Einrichtung und Ordnung der Worte erfordert, wann man durch den Vergleich feststellen wollen, daß der Kläger all dasjenige, was dem Procurator G. nur in der Ausgabe passieren würde, an denen 1000 Rthln. sollte abziehen können.

§. 5.

Will man diesennach, wo die Worte des Vergleichs zu der Sachen Erörterung nicht hinlangen, wo eine jegliche Auslegung eben gültig, und wo der Sinn weder aus denen Worten, weder aus dem Zusammenhang abzunehmen, will man (sage ich) um andere Ent

Entscheidungsgründe sich umsehen, so sind dieselben eben so, wie der Vergleich, geartet, und jene, so für den Beklagten streiten, nicht schwächer, als des Klägers die seinigen.

§. 6.

Vereicht 1) zum Vortheile des Klägers, daß der Procurator G bey seiner übergebenen Rechnung sich in dem Empfang 24 Rthlr. 17 Stbr. mehr, als in der Ausgabe zu Last gestellt, mithin eine bloße Unmöglichkeit seye, daß demselben ein mehreres, dann die empfangenen 427 Rthlr. in der Ausgabe passiren könne; so folget jedoch hieraus noch lange nicht, daß dann der Kläger an denen 1000 Rthlr. alles, so dem Procurator G. in der Ausgabe passiren würde, abziehen möge; zu malen der Vergleich dieses ausdrücklich nicht erwehnet, und der Kläger, welchem des Procurators G. übergebene Rechnung eben sowol, als dem Beklagten bekannt gewesen, oder doch seyn müssen, sich selbst beyzumessen hat, daß er bey solchen Umständen einen so dummen Vergleich eingegangen, und sich bey der Nase habe umführen lassen.

§. 7.

Führet der Kläger zu Bestätigung seiner Meynung 2) an, daß der Beklagte dem Procurator G. bey der Rechnung einen Passireneß von 200 Rthlrn. 26 Stbr. zu Last gestellt,

stellet, und dabey bemerket, daß der Procurator G. solche mit dem Kläger allenfalls zu liquidiren, und auszumachen hätte; so läßt sich darauf garfüglich antworten, daß eines theils Beklagter, wann er an dem Empfang des Procurator G. keine Ansprache machen wollen, alsdann auch den Procurator G. mit dem ganzen Rechnungsgeschäft, und nicht mit den liquiden Posten allein zu dem Kläger würde verwiesen haben. Und andern theils anzu schließen, daß ich an den Empfang keinen Anspruch mache, wann ich meinem Empfänger diejenigen Posten, so derselbe einem Schuldner entweder ohne Quittung, oder sonst ohne gebührlchen Dinges passiren lassen, und in seiner Rechnung bey der Ausgabe eingeführet, zu Last stelle, und ihn damit zu dem Schuldner verweise.

§. 8.

Ob auch gleich 3) Beklagter in seinem übergebenen Contractatu dem Kläger ein quantum totale von 1074 Rthlr. 41 Sibr. zu Last gestellet, und also, im Fall er nebst den ver gleichenen 1000, sodann den von dem Procurator G. zahlten 152 Rthlrn. annoch den Ueberrest des von ermeldtem Procurator G. erhalten Empfangs behalten sollte, ein weit mehreres bekommen würde, als er selbst dem Kläger zu Last geleyet; so läßet sich jedannoch daraus keine sichere und ohnumstößliche Folge ziehen, sondern, wann (wie beklagter sein

ten vorgegeben wird) der Procurator G. einen
 beondern Empfang geführet, und folglich auch
 besondere Rechnung thun müssen; so kan es gar
 leichte seyn, daß dem Beklagten nebst den dem
 Kläger zu Last gestellten 1074 Rthlr. aus dem
 von dem Procurator G. gehaltenen Empfang
 auch etwas gebühret habe. Einwelches um so
 fester zu vermuthen, als der Kläger dem Be-
 klagten nebst den verglichenen 1000, zugleich
 auch die von dem Procurator G. zahlten 152
 Rthlr. zuerkennet, mithin demselben ein meh-
 zeres, dann die ausgeworfenen 1074 Rthlr. zu-
 kommen selbst gestehet.

S. 9.

Letztlich und 4) entspringet zwar aus dem
 vom Beklagten selbst ausgewürkten Recessu,
 Kraft wessen abzüglich der von Beklagten em-
 pfangenen 84 Rthlr., sodann 100 Rthlr.,
 welche provisionaliter bis zu Erörterung des
 Concuratoris Procuratoris G. Rechnung vor-
 behalten, dem Kläger das quantum trans-
 actum vollkommentlich abzuführen anbefohlen
 worden, annoch einige Muthmassung, daß
 der Kläger aus des Procuratorn G. Rechnung
 einiges Vortheil und Nutzen müsse zu hoffen
 gehabt haben; sothane Muthmassung aber ist
 um so ohnzulänglicher, als die Ursachen, war-
 um die 100 Rthlr. vorbehalten worden, in
 dem Recess nicht ausgedrucket, auch aus der
 auf fernern Richterlichen Befehl verfügten gänz-
 lichen

lichen Zahlung der verglichenen Summe eine ganz widrig und stärkere Vermuthung entsethet, zumalen der Beklagte bereits vor dem Kläger eingegangenen Vergleich dem Procurator G. wirklich 220 Rthlr. in der Ausgabe passiren lassen, folglich der Kläger gewislich die 200 Rthlr. nachgehends nicht ausbezahlet, sondern den Vergleich zum Brustweh genommen haben würde, wann durch denselben dasjenige, was dem Procurator G. in der Ausgabe passiren würde an denen 1000 Rthlrn. abzuziehen ihm wäre gestattet worden.

§. 10.

Es mögen also die bis dahin angeführte Probstücke, wann sie auch gleich alle zusammen genommen werden, keinen rechtsmäßigen und vollständigen Beweis ausmachen. Diejenigen hingegen, so annoch übrig, und welche der Kläger sich in so weit vorbehalten hat, sind ein solches zu bewürken vermögend. Dann sollte Beklagter in seinem contractum das quantum totale, und also auch dasjenige, so der Procurator G. empfangen, dem Kläger aufgerechnet, und darüber mit demselben sich verglichen haben, so würde er auch dasjenige, was ersagtem Procurator G. in der Ausgabe passiret, an den verglichenen 1000 Rthlr. dem Kläger um so mehr vergüten müssen, als er widrigenfalls dasjenige, so zu seinem Behufe und Nutzen ausgegeben worden, von

von dem Kläger wieder, mithin zweymal bekommen thäte, welches aber weder Recht, noch Billigkeit gestatten. Oder sollte auch Kläger erweisen können, bey dem Vergleich ausbedungen zu haben, daß er dasjenige, so dem Procurator G. in der Ausgabe pafiren würde, an denen 1000 Rthlrn. abziehen sollte, so spricht es wiederum von selbst, daß auf diesen Fall Beklagter, welcher die 1000 Rthlr. völlig erhalten, dem Kläger die Summe der von dem Procurator G. verfügten Ausgaben wieder geben müsse.

S. II.

Indeffen aber ist das erstere von dem Kläger bis dahin nicht angewiesen, noch kan ich auch selbiges aus denen Rechnungen einiger Massen abnehmen. Das andere hingegen will Kläger durch einen dem Beklagten aufgetragenen Eyd, sodann durch die, welche bey dem Vergleich gewesen, erweisen. Alleine so viel den Eyd belanget, ist solcher von dem Kläger nicht getaufet, noch auch meiner wenigen Meynung nach erheblich; angesehen wann gleich Beklagter bejahren sollte, bey Eröffnung des moderations, Bescheides den Richter zu B. gefragt zu haben, wie viel er dem Kläger für seine Person auszuahlen hätte; daraus jedam noch nicht zu schliessen wäre, daß Beklagter dem Kläger dasjenige, so dem Procurator G. in der Ausgabe pafiren würde, zuerkennet hätte.

hätte. Diejenigen aber, welche Kläger zu Zeugen vorgeschlagen, hat er nicht einmal benamset.

§. 12.

Wannhero meines wenigen Erachtens zu sprechen: würde Kläger entweder, daß Beklagter in seinem contractatu das quantum totale, mithin auch all dasjenige, so der Procurator G. empfangen, ihm aufgerechnet habe, glaubhaft anweisen, oder aber articulos una cum denominatione der vorgeschlagenen, und nicht benamseten Zeugen übergeben, also dann ferner ergeben solle, was Rechtens.

II.

Von Jährlichen Renthen.

§. 1.

Im Jahre 1720 hat Wolffaang Wilhelm Freyherr von B. denen Eheleuten von Gt. aus seinem Rittersitze G. eine jährliche Renth von 200 Rthlrn. um die Summe von 5000 Rthlr. unter dem Bedinge verkauft, daß die Jährs-Renths zum erstenmal um halben April 1721 entrichtet, und, falls sothaner Termin ohne beschene Zahlung verstreichen, und